

4. III. 1917

101

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 betreffs Regelung des Absatzes von Kartoffeln und auf Grund der §§ 47 und 49 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

I.

In der Woche vom 5. bis 11. März 1917 dürfen gegen Abtrennung der 6 blau schraffierten Abschnitte 45 a, b, c der Kartoffelkarte je ein halbes Pfund Kartoffeln, zusammen also höchstens drei Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

Soweit ein Kartoffelkarteninhaber bis zum Donnerstag, den 8. März 1917 einschließlich nicht in der Lage ist, Kartoffeln zu entnehmen, ist er von Freitag, den 9. März bis Sonntag, den 11. März 1917, berechtigt, gegen Abtrennung der 6 blau schraffierten Abschnitte 45 a, b, c der Kartoffelkarte unter gleichzeitiger Vorweisung der Berliner Lebensmittelkarte je 100 Gramm Gebäck, zusammen höchstens 600 Gramm Gebäck bei einem Berliner Bäcker zu entnehmen.

Auf die weißen Abschnitte der Kartoffelkarte 45 d und e dürfen weder Kartoffeln noch Gebäck oder Mehl abgegeben werden und zwar auch nicht in Schank- und Speisewirtschaften. Sie dürfen vorläufig von der Kartoffelkarte nicht getrennt werden.

II.

Bei Teilnahme an Speisungen in Küchen der Volksspeisung, in gemeinnützigen Speisungsanstalten und in Kantinen gewerblicher Betriebe werden auf die Woche vom 5. bis 11. März 1917 vier der schraffierten Abschnitte 45a, b und c der Kartoffelkarte abgetrennt.

III.

Die beiden Mehlabchnitte der Brotkarte für die 107. Woche vom 5. bis 11. März dürfen im Bezirk der Stadt Berlin nicht zur Entnahme von Mehl, sondern nur zur Entnahme von je 200 Gramm Gebäck verwendet werden.

IV.

Alle diejenigen Personen, die Kartoffeln im voraus als Wintervorrat bezogen haben, dürfen ein jeder in der Woche vom 5. bis 11. März 1917 nicht mehr als drei Pfund Kartoffeln auf den Kopf von ihrem Vorrat gebrauchen.

V.

Zu widerholungen werden gemäß den Strafbestimmungen unserer Bekanntmachung über Abgabe von Brot, Mehl und Kartoffeln bestraft.

VI.

Die Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1917.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.